

Vereinssatzung

Förderverein Das Haus e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Das Haus“ und hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.2. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Kulturzentrum „Das Haus“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Der Verein arbeitet zum Wohle von kulturinteressierten Bürgern.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1. die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Kunstausstellungen,
 - 2.2.2. die Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung von Projekten und Aktivitäten im Sinne des § 2.1..
 - 2.2.3. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen, die Kommunikation unter den Besucherinnen und Besuchern des „Hauses“ zu fördern.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur steuerlich zulässigen Höhe (§ 3 Nr. 26a EStG) im Jahr erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins im Sinne des § 2.1. bekennt und diese unterstützt sowie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- 3.2. Geborenes Vereinsmitglied ist die Leiterin bzw. der Leiter des Kulturbüros der Stadt Ludwigshafen am Rhein sowie ein/e weitere/r von dieser/m zu benennende/r Sachbearbeiter/in des Kulturbüros.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 4.2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- 4.3. Mit einer besonderen Aufgabe betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, es sei denn, sie übernehmen Helferaufgaben für Projekte, für die üblicherweise auch Anderen Helfergelder gezahlt werden.
- 4.4. Entsprechend der Bestimmungen der §§ 51 AO 1977 erhalten die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.2.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 5.2.2. mit dem schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - 5.2.3. durch Ausschluss des Mitglieds
- 5.3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund:
 - 5.3.1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

- 5.3.2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon ungerührt.
- 5.4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine entsprechende Erläuterung schriftlich mit der Einladung zugesandt werden, so dass jedes Mitglied in der Lage ist, sich an dem Entscheidungsprozess während der Mitgliederversammlung voll zu beteiligen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

- 8.4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung dieser Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 8.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen wie in § 8.3. einberufen.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 8.8. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel nicht öffentlich. Ggf. können Außenstehende hinzugezogen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8.9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Bei der Wahl des Vorsitzenden führt ein nicht zur Wahl anstehendes Mitglied den Vorsitz.
- 8.10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 8.11. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 8.12. Bei Befangenheit eines Mitglieds ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
- 8.13. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden und ist innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1. Die Wahl des Vorstandes nach § 10.1..
- 9.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 9.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 9.4. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- 9.5. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
- 9.6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Anträge.
- 9.7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- ein/eine Vorsitzende/r
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - ein/eine Schriftführer/in
 - dem/r Leiter/in des Kulturbüros der Stadt Ludwigshafen am Rhein als Geschäftsführer/in (geborenes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht)
 - ein/e Sachbearbeiter/in des Kulturbüros der Stadt Ludwigshafen am Rhein als Kassenwart/in (geborenes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht)
- 10.2. Der/die Vorsitzende oder einer/eine seiner Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands, dabei jedoch mindestens entweder der/die Vorsitzende/r oder bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Beiräte und Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- 10.3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen;
- 10.3.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 10.3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 10.3.4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichts;
- 10.3.5. Abschluss und Kündigung von Verträgen-unter Berücksichtigung der laufenden Geschäfte;
- 10.3.6. Kontrolle der Geschäftsführung und der laufenden Geschäfte.
- 10.4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die 2/3 Mehrheit erzielt. Wird im 1. Wahlgang die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so genügt im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.

- 10.5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Geschäftsführer/in anwesend sind oder bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Während der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende den Vorsitz.
- 10.6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 10.7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 x statt.
- 10.8. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Die Geschäftsführung

- 11.1. Der/die Leiter/in des Kulturbüros der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist geborene/r Geschäftsführer/in des Vereins.
- 11.2. Die Aufgaben des/r Geschäftsführers/in stellen sich insbesondere wie folgt dar:
 - Mitgliederservice
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Leitung aller organisatorischen Angelegenheiten
 - Bestellung eines Kassenwarts und Überwachung der Arbeit des Kassenwarts
 - Unterstützung des/r Vorsitzende/n und seine/ihrer Stellvertreter in der Führung des Vereins

§ 12 Der Kassenwart

- 12.1. Der Kassenwart wird von dem/der Geschäftsführer/in bestellt und muss seine Bestellung schriftlich akzeptieren. Mit seiner Bestellung wird der Kassenwart automatisch Mitglied des Vereins.
- 12.2. Die Aufgaben des Kassenwarts stellen sich insbesondere wie folgt dar:
 - Führung der Kasse und der Bankkonten
 - Sicherstellung der Erfüllung der Buchführungspflicht
 - Erhebung der Beiträge
- 12.3. Der Kassenwart wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von dem/der Vorsitzenden, von dessen/deren Stellvertretern und von der Geschäftsführung unterstützt.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Zweckänderung des Vereins ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 14.3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 14.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins einziger Tagesordnungspunkt ist, gefasst werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß der gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.